

29. / I. 1916.

Die Aufhebung der Kapitulationen und die „Dette publique“.

Von

Dr. Leon Schulman, Jaffa.

Es war eines der wichtigsten Ereignisse dieses Krieges für die Türkei, daß sie die Möglichkeit fand, die auf diplomatischem Wege lange vergebens anerstrebte Abschaffung der Kapitulationen nun endgültig herbeiführen zu können. Es ist noch lange nicht genug auseinandergesetzt worden, welche tief einschneidende Folgen die europäische Bevormundung auf die Entwicklung der Türkei tatsächlich hatte. Die Theorie und Praxis liegen auch hier weit auseinander. Ich will auch nicht den Versuch wagen, im Rahmen eines Zeitungsartikels diese weitverzweigten Fragen klarzulegen, die ich in einigen Abschnitten einer größeren Abhandlung*) in der Orientbücherei von Ernst Gück behandelt habe.

Man mag sich zur Abschaffung der Kapitulationen stellen wie man will, so muß man doch zugeben, daß dieselben, in der Form, wie sie bis jetzt bestanden haben, mit der Souveränität des Sultans und dem Selbstbewußtsein der Verteidiger von Gallipoli, am allerwenigsten aber mit der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Türkei unvereinbar sind. Eine einsichtsvolle Wirtschaftspolitik der Staatlenker des Osmanischen Reiches wird für die Zukunft die richtigen, für alle, die da in der Türkei wirtschaften wollen, zuträglichen Formen erst suchen müssen, um den rapiden Aufschwung der Türkei zu sichern.

Daß die Türkei trotz der Abschaffung der fremden Bevormundung in allem doch den gangbaren Mittelweg behalten will, zeigt deutlich die Beibehaltung der „Dette publique“, einer Einrichtung, die sich für die Türkei glänzend bewährt hat, auch während des Krieges.

Wie bekannt sein dürfte, ist ein Teil der türkischen Finanzen der türkischen Finanzverwaltung „Malié“ unterstellt, während ein großer Teil der Einnahmen von einem dem ganz parallel verlaufenden „Verwaltungsrate der öffentlichen Schuld“ geleitet wird. Dieser letztere ist von dem berühmten gewordenen Moharrem-Dekret eingesetzt worden, zu einer Zeit, wo die Türkei vor dem völligen finanziellen Bankerott stand. Es ist diesem fremden Rate übertragen worden, bestimmte Einkünfte des türkischen Staates einzukassieren, um sie zur Bezahlung der Zinsen und zur Amortisierung der öffentlichen türkischen Staatsschuld zu verwenden.

Man weiß, wie sehr sich die Pforte bemüht hat, diese Einrichtung nicht als einen von der Diplomatie organisierten Vormundschaftsrat, wie es in den Verhandlungen des Berliner Kongresses von den Mächten erwünscht war, ausfallen zu lassen. Es gebührt dem türkischen Vertreter Caratheodoripascha das Verdienst, diese an und für sich höchst wertvolle Einrichtung nicht auch mit den Kapitulationen verschmelzen gelassen zu haben. Er hatte es nämlich verstanden, die Einsetzung einer europäischen Finanzkommission, die von allen Mächten, außer der Türkei, angenommen wurde, zu verhindern. Es ist nicht uninteressant, daß man sich schließlich im Jahre 1880 dahin geeinigt hatte, daß die Besitzer von türkischen Schuldpapieren Vertreter ernannten, die in Konstantinopel mit der Pforte verhandelten. Eine derart erzielte Einigung kommt deutlich im Moharremdekret zum Ausdruck und läuft sicherlich dahin hinaus, daß das Moharremdekret die souveräne Sanktion eines geschlossenen Vertrages, eine Art Konkordat, zwischen der Türkei und den Besitzern ihrer Schuldwerte, darstellt; daß dieser Vertrag also mit den Kapitulationen nichts gemeinsam hat.

Der Artikel 20 des Dekrets sieht auch den Fall vor, daß die Regierung das gegenwärtige Abkommen aufheben oder suspendieren sollte, und bestimmt diesfalls, „daß die Inhaber in den vollen Besitz der ihnen durch die ursprünglichen Anleiheverträge eingeräumten Rechte wieder eintreten sollen, soweit ihre Obligationen noch nicht amortisiert sind usw.“ Wer sich die Form einer Kapitulationsurkunde angesehen hat, erkennt deutlich den gewaltigen Unterschied der „lettres patentes“ von dem uns jetzt vorliegenden Vertrag. Die absichtliche, manchmal zu deutlich hervorgehobene Trennung dieser Institution von den allgemeinen Verpflichtungen der Kapitulationen hat erst jetzt seinen besonderen Wert in der Praxis erlangt. Die Kapitulationen sind aufgehoben, und die Dette publique arbeitet unbeschadet des Krieges am Goldenen Horn weiter.

Es ist aber irrig, in dem Conseil allein ein einfaches Verwaltungsorgan der türkischen Regierung zu erblicken, das der Verwaltung der direkten Steuern etwa oder dem Eintragungswie Zollämte anderer Länder gleichzustellen wäre. In seinem Verhältnis zur Regierung ist der Conseil eine mit ziemlich ausgedehnter Selbständigkeit ausgestattete Institution. Sie übt unter Kontrolle der Regierung sämtliche Rechte einer autonomen Körperschaft aus. Diese Unabhängigkeit, die der Conseil genießt und welche die türkische Regierung auch während ihrer größten finanziellen Verlegenheit respektiert hat (man denke nur an die Kriege, die von 1880 bis 1914 die Türkei beschäftigt haben), hat sehr viel zum Erfolge seiner Verwaltung beigetragen und bildet eine der festesten Stützen des türkischen Kredits und eine der sichersten Garantien, die den Gläubigern der Türkei gegeben werden können. Der Conseil d'administration hat sich aber, in der letzten Zeit besonders, nicht nur auf die Erhebung gewisser Abgaben beschränkt, sondern hat seine Rolle, ob mit Recht oder Unrecht, muß dahingestellt bleiben, auch höher aufzufassen gewußt und war unaufhörlich bestrebt, im Rahmen der ihm eingeräumten Macht die wirtschaftliche Kraft des Landes zu heben.

Aus der Erkenntnis der Bedeutung dieser Institution erwächst nun die Frage nach ihrer inneren Zusammensetzung nach dem Kriege.

Es gehört nicht viel dazu, um einzusehen, daß die jetzigen Kriegsverhältnisse eine wesentliche Aenderung in der Verteilung der türkischen Wertpapiere unter den verschiedenen nationalen Finanzgruppen herbeiführen werden. Schon aus diesem Grunde, wie aus der besonderen wirtschaftlichen Stellung Deutschlands in der Türkei und seinem Interesse um die Hebung der türkischen Volkswirtschaft ist die Aenderung der inneren Organisation der Dette publique als unerläßlich anzusehen.